



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

Landkreis Verden
Stabsstelle Planung
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

Gegen Empfangsbekanntnis

Bearbeitet von
Frau Nitz

E-Mail
susanne.nitz@arl-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 13 10

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.20 - 20303/61

Durchwahl 04131 15-
13 28

Lüneburg
20.03.2017

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 1997 für den Landkreis Verden:
Hier: Genehmigung der Satzung über die Neuaufstellung des RROP 1997 gem. § 5 Abs. 5 NROG

Anlage: Genehmigte Satzung über die Festsetzung der Neuaufstellung des RROP 1997 für den Landkreis Verden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Prüfung übersende ich Ihnen die nachstehende Genehmigungsverfügung über die Neuaufstellung Ihres Raumordnungsprogramms 1997.

Genehmigung:

Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), wird die am 28.10.2016 vom Kreistag des Landkreises Verden durch Satzung festgestellte Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 1997 unter folgenden Maßgaben und Auflagen **genehmigt**.

Die Wirksamkeit der Genehmigung setzt einen Beitritt zu den im Folgenden aufgeführten Maßgaben voraus. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

1) Maßgaben

Maßgabe 1:

Der Regionalplanungsträger hat mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des RROP 2016 auch die Planungsabsichten für die Anpassung an das LROP 2017 gemäß § 6 Abs. 1 NROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG bekannt zu machen.

Begründung:

Für die Genehmigung von Regionalen Raumordnungsprogrammen gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Am 17.2.2017 ist das LROP 2017 in Kraft getreten. Es beinhaltet neue Arbeits- und Prüfaufträge an die Träger der

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do, 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch gerne
individuell vereinbart werden

Telefon
04131 15-0
Telefax
04131 15-1302

E-Mail
Poststelle@ArL-LG.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0371 79
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Regionalplanung, die im RROP 2016 auf der Basis des LROP-Entwurfs 2016 in Teilen bereits aufgegriffen wurden. Eine vollumfängliche Anpassung Ihres RROP an das LROP 2017 gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG konnte jedoch noch nicht erfolgen, da das LROP 2017 erst zum Abschluss des RROP-Neuaufstellungsprozesses hin rechtswirksam wurde. Für diese Fallkonstellation sehen die Verwaltungsvorschriften zur RROP-Rechtsaufsicht ausnahmsweise die Möglichkeit vor, die Anpassung an eine LROP-Änderung in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Verfahren vorzunehmen (vgl. Ziffer 1.2.2 der VV-NROG/ROG, Teil RROP-Rechtsaufsicht). Anpassungsbedarf an das LROP 2017 ist insbesondere in zwei Teilbereichen zu erkennen: Kapitel 3.1.1 (Bodenschutz, insb. Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung) und Kapitel 3.1.2, Ziffer 04 (Biotopverbund: Festlegung von Habitatkorridoren). Ich bitte um Prüfung in eigener Zuständigkeit, ob darüber hinausgehende Anpassungsbedarfe bestehen bzw. neue Ermächtigungen nach LROP 2017 genutzt werden sollen.

Maßgabe 2:

Auf S. 115 der Begründung zu Ziffer 4.2 02 sind die in Absatz 4 Satz 2 angesprochenen Voraussetzungen, unter denen in bestimmten Gebieten ausnahmsweise ein Repowering möglich ist, zu benennen. In der Begründung ist zudem eine klarstellende Formulierung zu ergänzen, wonach die Sonderbauflächen, die nach Ziffer 4.2.3 02, Sätze 4-7, von der Ausschlusswirkung ausgenommen sind, dieser erneut unterfallen, wenn die planerische Grundlage - die Darstellung als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan - künftig entfallen sollte.

Begründung:

Der Normenklarheit wegen sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung in der Begründung zusammenfassend aufzuführen, ebenso wie die Rechtsfolge einer FNP-Änderung mit Bezug auf die Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen.

Maßgabe 3:

In einzelnen Gebietsblättern des Anhangs zur Begründung wird das 3-km-Kriterium als Ausschlusskriterium für die Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung angeführt. Hier sind entsprechend Ihres Schreibens vom 15.3.2017 Inhalte zu ergänzen, welche die Schlussfolgerungen erläutern, die der Plangeber aus der Feststellung der 3-km-Abstandsunterschreitung zieht (Gebietsblätter Ach_04, KI_03, KI_05, Lw_04, Lw_05, Th_01, Th_09).

Begründung:

Der Begründungsvollständigkeit halber ist jeweils anzugeben, warum – bei Entscheidung für eine Potenzialfläche – dieser gegenüber anderen Flächen innerhalb des 3-km-Radius der Vorrang gegeben wurde.

Maßgabe 4:

In den Gebietsblättern (Anhang zur Begründung) zu den Potenzialflächen KI_04, KI_05, KI_06, KI_08, Lw_04, und Th_05 sind räumliche Überlagerungen mit den in den FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB als berührte Belange zu dokumentieren.

Begründung:

Im Rahmen des Gegenstromprinzips sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne der kreisangehörigen Städte, Einheits- und Samtgemeinden bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalen Raumordnungsprogramm nach § 8 Abs. 2 ROG in die Abwägung einzubeziehen. Die im Zuge der Genehmigungsprüfung erfolgte Überlagerung der Potenzial- und Vorranggebietsflächen Windenergienutzung mit den Daten des Raumordnungskatasters der Oberen Landesplanung ergab, dass sich die oben genannten Potenzialflächen mindes-

tens in Teilen mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. FNP-Darstellung überlagern. Diese Überlagerungen sind der Vollständigkeit der Begründung halber in den zugehörigen Gebietsblättern zu dokumentieren.

Maßgabe 5:

Bei den weichen Ausschlusskriterien 1, 2, 10, 11 und 12 ist im Fließtext wie in Tabelle 30, Spalte 4 jeweils der hinzutretende Abstand in Metern als weiches Abstandsmaß zu benennen; die in der Summe von harten und weichen Abständen erreichten Gesamtabstände sind ergänzend zu benennen, z.B. als Klammerzusatz.

Begründung:

Entsprechend der Systematik der NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom 6.2.2014 werden als weiche Tabuzonen nur die Abstandsmaße verstanden, die zu den jeweiligen „harten Kriterien“ hinzukommen. Daher ist eine Klarstellung erforderlich.

Maßgabe 6:

Auf S. 121 der Begründung ist ein klarstellender Hinweis zu ergänzen, der die Anwendung des Kriteriums „Mindestbreite 100 m“ bei der Bewertung von Potenzialflächen verdeutlicht.

Begründung:

Die Ergänzung ist der Normenklarheit halber erforderlich.

Maßgabe 7:

Auf S. 131 der Begründung zu Ziffer 4.2 ist in Satz 1 der Klarstellung halber zu formulieren, dass in der Einzelfallabwägung insbesondere die in der Folge genannten Abwägungskriterien zur Anwendung kommen.

Begründung:

Die in den Gebietsblättern dokumentierte Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen greift zwar im Wesentlichen auf die im Folgenden genannten Kriterien zurück, stellt aber in Teilen auch darüber hinausgehende Belange in die Abwägung ein. Die Ergänzung ist daher der Normenklarheit halber erforderlich.

Maßgabe 8:

Auf S. 131 der Begründung ist zum Kriterium „Windparkabstand“ klarstellend noch einmal auf die bereits auf S. 121 der Begründung aufgeführten Voraussetzungen hinzuweisen, unter denen zwei benachbarte Potenzialflächen als ein gemeinsames Gebiet aufgefasst werden und daher nicht dem 3-km-Abstand unterfallen.

Begründung:

Die Ergänzung ist der Normenklarheit halber erforderlich.

Maßgabe 9:

Auf S. 145 der Begründung sind die bei Bohrungen bzw. der Errichtung neuer Leitungen zu beachtenden Ziele zu benennen bzw. ein Querverweis auf die betreffenden Kapitel-Nummern vorzunehmen.

Begründung:

Die Ergänzung ist der Normenklarheit halber erforderlich.

Maßgabe 10:

Auf S. 26 der „Gebietsblätter“ findet sich zur Fläche KI_05 (Kreepen) ein Hinweis auf ein Abstimmungserfordernis mit dem Landkreis Rotenburg. Dieser ist zum besseren Verständnis weiter auszuführen. Zudem ist auf die Regelung der 1,5-km-Maximalausdehnung bei Gliederung eines Windparks in zwei Teilflächen hinzuweisen.

Begründung:

Die Ergänzungen sind der Normenklarheit halber erforderlich. Der Hinweis auf das Kriterium der 1,5-km-Maximalausdehnung anstelle des 3-km-Abstandskriteriums fehlt bisher.

Maßgabe 11:

Die Anwendung des 3-km-Abstands ist in der Begründung nur für die Potenzialflächen anzuführen, bei denen dieses Kriterium für den Flächenausschluss ausschlaggebend war. Gleiches gilt für Tabelle 137 der Begründung.

Begründung:

Auf S. 137 der Begründung (tabellarische Darstellung) wird ebenso wie in den „Gebietsblättern“ das Kriterium des 3-km-Abstands auch für solche Potenzialflächen angeführt, die bereits aus anderen Gründen, z.B. wegen avifaunistischer Konflikte, aus dem Suchprozess ausgeschieden sind. Der besseren Nachvollziehbarkeit halber ist klarstellend zu kennzeichnen, bei welchen Potenzialflächen die Anwendung des 3-km-Abstands zum Ausschluss führte; alternativ ist die Anwendung des 3-km-Abstands nur für die Potenzialflächen anzuführen, bei denen dieses Kriterium für den Flächenausschluss ausschlaggebend war. Dies entspräche auch der Darstellung der schrittweisen Flächenbewertung, die sie sich aus der Abfolge der Abbildungen 16-19 ergibt.

Maßgabe 12:

Auf S. 121 der Begründung sind unter der Überschrift „18. Mindestgröße“ Fallkonstellationen für das Zusammenwirken von Teilflächen in Spiegelstrich-Form dargestellt. Zu Spiegelstrich 3 (Maximalabstand 1.500 m) ist eine Erläuterung zu ergänzen.

Begründung:

Die Ergänzung ist der Nachvollziehbarkeit und Normenklarheit wegen erforderlich.

Maßgabe 13:

In der zeichnerischen Darstellung ist die Legende in den Abschnitten 1.1 – 1.7, 1.30, sowie in den Abschnitten 3.5 – 3.7 mit dem Zusatz „Z“ für Zielaussage zu ergänzen.

Begründung:

Die bisherige Darstellungsform genügt noch nicht der Kennzeichnungspflicht von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nach § 3 ROG.

2) Auflagen

Auflage 1:

Die Überschrift zum Kapitel 3.2.2 ist zu ergänzen.

Begründung:

Nach dem LROP 2017 lautet die korrekte Überschrift zum Kapitel 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“.

Auflage 2:

Die in der Beschreibenden Darstellung und in der Begründung angegebenen LROP-Ziffern sind auf Richtigkeit zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Ebenso sind die Bezugswerte in der Legende der zeichnerischen Darstellung auf Richtigkeit zu überprüfen, da sich die Kapitelnummern des RROP infolge der Anpassung an die LROP-Gliederung in Teilen geändert haben. Dies betrifft u.a. die Planzeichen 3.5-3.7.

Begründung:

Durch die nach Satzungsbeschluss eingetretene Rechtswirksamkeit des LROP 2017 haben sich einige der LROP-Ziffern, auf die im RROP Bezug genommen wird, geändert. Die im RROP angegebenen LROP-Ziffern sind daher mit den Werten des LROP 2017 abzugleichen und entsprechend zu korrigieren. Gleiches gilt für die Bezugswerte der Legende in der Zeichnerischen Darstellung.

Auflage 3:

Auf S. 46 der Begründung muss es in Satz 5 einleitend heißen: „Die hier im RROP formulierten Grundsätze finden Anwendung...“

Begründung:

In der bisherigen Fassung ist nur von einem Grundsatz die Rede, in der beschreibenden Darstellung finden sich jedoch zu Ziffer 3.1.1 01 drei Grundsätze.

Auflage 5:

In der beschreibenden Darstellung (3.2.2 02 u. 3.2.4 05) und in der Begründung (S. 47, 53, 68, 69, 73, 97) ist jeweils in der Bezeichnung des Vorranggebiets das „für“ zu streichen.

Begründung:

Es sind die korrekten Bezeichnungen nach Anlage 3 LROP zu verwenden. Es heißt beispielsweise „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ anstelle von „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“.

Auflage 6:

Auf S. 119 der Begründung ist in der Teilüberschrift 11 anstelle von „Straßen“ der Begriff „Bundesautobahnen“ zu wählen, in der Teilüberschrift 12 anstelle von „Bahnstrecken“ der Begriff „Hauptbahnstrecken“. Tabelle 30 (S. 123) ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die jeweils in der Kapitelüberschrift benannten weichen Tabuzonen (100 m bzw. 200 m) beziehen sich nur auf die o.g. Infrastrukturkategorien. Dies wird zwar in der jeweiligen Begründung erläutert; klarstellend sollte jedoch auch die jeweilige Überschrift nur die vom Abstandskriterium berührte Infrastrukturart benennen.

Auflage 7:

Auf S. 43 der Begründung ist unter Nahversorgung die Bezugswert in der beschreibenden Darstellung mit 2.3 01 anzugeben.

Begründung:

Die bisher dargestellte Wert – 2.2 07 – entstammt einer älteren RROP-Fassung, die noch nicht an die Gliederung des LROP 2017 angepasst war.

3) Hinweise

Auf S. 53 der Begründung zu Ziffer 3.1.2 02 sollte im letzten Absatz, Satz 3, auf den Auswahlprozess der Vorranggebiete Windenergienutzung hingewiesen werden.

Auf S. 121 der Begründung sind Fallkonstellationen für das Zusammenwirken von Teilflächen in Spiegelstrich-Form dargestellt. Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit die in Spiegelstrich 4 genannten Konstellationen im Planungsgebiet Anwendung fanden; falls nicht, wird zur Vereinfachung der Darstellung eine Streichung angeregt. Gleiches gilt für die Skizze auf S. 122 der Begründung.

Auf S. 126 der Begründung sollte in Satz 1 zu Ziffer 4.1 anstelle von „auch tatsächlich möglich“ die präzisere Formulierung „auch voraussichtlich möglich“ gewählt werden.

Ich bitte Sie, mich über die erfolgte Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 11 Abs.1 ROG zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Übermittlung über das Transportprotokoll Online Service Computer Interface (OSCI) an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Poststelle des Gerichts ist über die auf folgender Internetseite bezeichneten Kommunikationswege erreichbar

www.justizportal.niedersachsen.de
(Rubrik „Service“ – „Elektronischer Rechtsverkehr“)

Die weiteren Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten gemäß der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) sind ebenfalls auf der o.a. Internetseite bekannt gegeben. Die notwendige Software für die Bedienung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) steht kostenfrei unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

<http://www.egvp.de/>

Die Klage ist gegen das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dr. Panebianco